



## Medienmitteilung

Kontaktperson  
Telefon  
E-Mail  
Sperrfrist

Eveline Oehrli  
+41 31 323 08 94  
eveline.oehrli@ebk.admin.ch

### EBK verschärft Offenlegungsregeln

**Die Eidg. Bankenkommission (EBK) setzt auf den 1. Juli 2007 ein erstes Paket der dringlichen Teilrevision der Börsenverordnung-EBK zur Offenlegungspflicht von Beteiligungen an kotierten Gesellschaften in Kraft.**

1. Juni 2007 - Die im April 2007 in die öffentliche Anhörung gegebene Vorlage zur Teilrevision der Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK) tritt auf den 1. Juli 2007 teilweise in Kraft. Die Teilrevision per 1. Juli 2007 betrifft insbesondere

- die Einführung der Meldepflicht für Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrechte, unabhängig davon, ob eine Realerfüllung vorgesehen oder zugelassen ist (Änderung von Art. 13 Abs. 1), sowie
- die Streichung der 5 %-Freigrenze für Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrechte (Aufhebung von Art. 13 Abs. 3).

Damit unterstehen neu auch Cash-Settlement-Optionen der Meldepflicht. Zudem sind künftig für die Berechnung der meldepflichtigen Schwellenwerte Aktien und Optionen ausnahmslos zu addieren.

Die EBK hat ausserdem für die Ermittlung des Angebotspreises bei Pflichtangeboten den Modus für die Berechnung des Börsenkurses geändert und die Aufgaben der Prüfstellen präzisiert.

Weitere Revisionspunkte der Vorlage sowie in den Stellungnahmen zur Anhörung eingebrachte Revisionsanträge bedürfen einer vertieften Prüfung und einer Anhörung der betroffenen Kreise. Die Umsetzung des zweiten Revisionspakets erfolgt in zeitlicher Abstimmung mit der Inkraftsetzung der Vorlage zum "Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei den Offenlegungspflichten im Börsengesetz".

Die EBK befürwortet zudem die Prüfung und Einführung eines effizienten Instrumentariums zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten im Börsengesetz, das über die gegenwärtig im Parlament diskutierte Vorlage hinausgeht. Ihre Vorschläge zielen auf eine Stärkung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörde und umfassen die Einsetzung von Untersuchungsbeauftragten bei Investoren ausserhalb des beaufsichtigten Finanzsektors, die Suspendierung der Stimmrechte nicht durch den Zivilrichter, sondern als aufsichtsrechtliche Massnahme zur Durchsetzung des Marktaufsichtsrechts, die Einzie-



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

hung von unrechtmässig erzieltm Gewinn, das Verbot, Effekten des betroffenen Emittenten oder in der Schweiz gehandelter oder kotierter Gesellschaften zu kaufen, oder schliesslich die Auflage an einen fehlbaren Erwerber, seine Beteiligung bis zum letzten ordentlich gemeldeten Grenzwert wieder zu veräussern.

Die EBK unterstreicht damit ihr Anliegen, mit effizienten Instrumenten eine nachhaltige Durchsetzung des Offenlegungsrechts sicherzustellen und die Glaubwürdigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu fördern.